

Die Ablagerung von Schlamm ist hier weniger zu beklagen als Durchfeuchtung der in Holz gebauten Häuser in Folge des lang dauernden Standes des Hochwassers.

Die Zerstörungen an Grund und Boden hat der Gemeinderath allzu niedrig taxirt. Mit Bezug auf das Flächenmaaß resp. die Ausdehnung des Schadens sind die Ansätze ebenfalls nicht zu hoch.

Die Schadenansätze aber hat die Kommission nach vorgenommenem Augenschein beinahe verdoppelt.

Die lange dauernde Fluth hat hier auf dem meist kultivirten und gedüngten Boden erheblich geschadet, so daß der Ansaß von Fr. 50 per Zucharte als sehr mäßig zu betrachten ist.

Beinahe die Hälfte der betroffenen Fläche gehört aber in die Klasse „entwerthet“, der Ansaß beträgt Fr. 200 per Zucharte und müßte höher gehen, wenn die Bodenpreise im Allgemeinen nicht tiefer stehen würden als im Oberland.

Der Gesamtschaden ist beziffert mit Fr. 241,629.

Am Schlusse unseres Spezialberichtes müssen wir zu den 8 bereits bezeichneter Verlusten an Menschenleben — nämlich 6 in Buchs und 2 in Oberriedt — noch einen 9. beifügen:

Jakob Kurrer, von Bernegg, 35 Jahre alt, ledig, ging am 28. September Morgens in das Riedt der Gemeinde Bernegg auf dem Gemeindegartenboden von Oberriedt, um Streue zu mähen.

Von der Fluth überrascht konnte sich der Mann nicht mehr orientiren und fand den Tod im Wasser. Kurrer war im Armenhaus Bernegg versorgt, sowie seine dort noch lebende Mutter. —

Im Allgemeinen wollen wir nun am Schlusse noch bemerken:

1. Die Taxationen des Bodens haben im Bezirk Werdenberg und Sargans bei gleicher Schädigung höhere Ansätze. Die Bodenpreise sind uns aber überall für die Ansätze, die nach Prozenten festgesetzt sind, maßgebend gewesen.

Die Bodenpreise von Buchs abwärts sind überall nicht so hoch, wie im Oberland.

2. Die Hochwasserstände haben von Werdenberg abwärts überall größere Dimensionen als aufwärts; mit Ausnahme von Salez und Haag, sowie von Montlingen, oberer Theil, sind aber die Ablagerungen resp. Rückstände des Wassers nicht in dem Maße zu treffen, wie im obern Theil.

3. Es scheint uns wichtig hier hervorzuheben, daß bei Prüfung der Taxation des als geschädigt, resp. zerstört bezeichneten Landes, weitaus der größte Theil Genossengut ist und darum einer Korporation gehört, welche